

Beschlüsse 2017/7

Datum: 24.04.2017

Vorsitzende: Elisabeth Sieberer

Betreff: Lehrgänge

Adaptierung folgender Curricula

- LG Outdoorpädagogik (Erhöhung der Mindestdauer von 2 auf 3 Semester)
- LG Autismusspektrumsstörungen (Löschen von Voraussetzungsketten)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Betreff: Prüfungsordnung Bachelorstudium Primarstufe

Die Durchführungsbestimmungen werden in die Prüfungsordnung integriert und diese in einigen Punkten wie folgt präzisiert:

§ 6 Anmeldeerfordernisse und –verfahren

(1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:

- die ordnungsgemäße Inskription,
- die fristgemäße Anmeldung zur Lehrveranstaltung,
- die fristgemäße Anmeldung zur Prüfung,
- die gemäß Lehrveranstaltungstyp festgelegte Mindestanwesenheit (vgl. § 7),
- Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen laut Curriculum,
- sowie die positive Absolvierung der STEOP ab dem 2. Semester

(2) Etwaige zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen sind gegebenenfalls in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(3) Im Fall kommissioneller Prüfungen erfolgt die Anmeldung gemäß der administrativen Vorgaben bei der zuständigen Studienstelle.

(4) Im Falle der Verhinderung melden sich die Studierenden bis zum Vortrag des vereinbarten Prüfungsantritts 8:00 Uhr über das elektronische Prüfungssystem ab.

Unterbleibt eine rechtzeitige Abmeldung, so ist eine neuerliche Anmeldung zur Prüfung zum übernächsten angebotenen Prüfungstermin möglich. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen das für studienrechtliche Entscheidungen zuständige monokratische Organ.

(5) Die Festlegung von Prüfungsterminen in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit ist zulässig.

§ 7 (4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen und führen zum Terminverlust. Sie sind auf die Anzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Unter vorgetäuschte Leistungen ist die Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel ebenso zu verstehen wie Plagiat bei schriftlichen Arbeiten.

§ 8 a) Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges

- (1) Als Prüfungsantritt gilt, wenn der/die Prüfungskandidat/in zum Prüfungstermin die Prüfungsaufgaben übernommen oder die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt danach ein Prüfungsabbruch, so wird die Prüfung beurteilt.
- (2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt spätestens nach 4 Wochen, bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Ablegung – gegebenenfalls nach Beratung der Prüfungskommission – der Prüfung.
- (3) Für die Prüfungsdauer werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:
Schriftliche Prüfung: 30 – 90 Minuten
Mündliche Prüfung: 15 – 45 Minuten
Die exakte Dauer wird vom Lehrveranstaltungsleiter/ der Lehrveranstaltungsleiterin, bei Modulen vom/von der Modulverantwortlichen festgelegt.
- (4) Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (5) Der/Die Lehrveranstaltungsleiter/in hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen.
- (6) Den Studierenden wird auf ihr Ersuchen gemäß 44 Abs. 3 HG nach Terminvereinbarung zeitnah zur Bekanntgabe der Beurteilung innerhalb von 6 Monaten Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gewährt. Sie sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 8 b) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- (1) Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung stellt einen Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei zu erbringende Teilleistungen (mündlich und/oder schriftlich) beinhaltet.
- (2) Der/Die Lehrveranstaltungsleiter/in hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung die der Notenbemessung zugrunde liegenden Leistungsnachweise erbringen zu können.
- (3) Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.
- (4) Die Form und der Beitrag der einzelnen Teilleistungen zur Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung werden in der ersten Präsenzeinheit von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in schriftlich bekanntgegeben.
- (5) Eine Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist bis zu ca. einem Drittel der Präsenztermine möglich und ist im digitalen Prüfungssystem hinterlegt. Erfolgt keine zeitgerechte Abmeldung, wird die Lehrveranstaltung negativ beurteilt. Diese Regelung hat auch für die Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien Gültigkeit.
- (6) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen, wenn sie negativ beurteilt wurden. Eine dreimalige Wiederholung ist zulässig.

§ 8 c) Seminararbeiten/Portfolioarbeiten

- (1) Abschließende schriftliche Arbeiten sind entsprechend eines von den Lehrenden festgesetzten Termins abzugeben. Dabei sind die Termine so zu wählen, dass eine Beurteilung vor Ende des Semesters möglich ist.
- (2) Der/ Die Studierende ist berechtigt, schriftliche Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 30. November im Ausnahmefall nachzureichen, sofern eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.
- (3) Handelt es sich bei einer schriftlichen Arbeit um eine Bachelorarbeit, so ist ein Nachreichen bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis 30. September, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis 28. Februar möglich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig